

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0119 - 0122, DOK 143.261:374.14

UV-Schutz auf Betriebswegen bei Besorgung einer Arbeitserlaubnis auf Anweisung des Unternehmers - Frage der Anwendung des § 44 SGB X - BSG-Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 77/82

Anwendung des § 44 SGB X (nicht § 627 RVO a.F.) auf Leistungsfälle vor dem 01.01.1981 - UV-Schutz auf Betriebswegen bei Besorgung einer Arbeitserlaubnis auf Anweisung des Unternehmers; hier: BSG-Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 77/82 -Der Kläger (jordanischer Staatsangehöriger mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis) suchte nach Ablauf seiner befristeten Arbeitserlaubnis auf Weisung seines Arbeitgebers während der Arbeitszeit das Arbeitsamt zur Abgabe des Antrages auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis auf. Bei einem Unfall auf dem Rückweg zum Betrieb erlitt er Verletzungen. In einem auf § 627 RVO a.F. gestützten Bescheid vom 04.12.1980 führte die Beklagte (BG) u.a. aus, sie sei nach erneuter Prüfung von der Richtigkeit ihrer eine Entschädigung versagenden Entscheidung (Widerspruchsbescheid vom 27.09.1978) noch bestärkt worden; das Besorgen einer Arbeitserlaubnis sei dem unversicherten privaten Bereich zuzurechnen. Das SG nahm mit Urteil vom 06.01.1982 an, die Beklagte habe zu Unrecht eine Entschädigung abgelehnt (§ 44 SGB X); es verurteilte die Beklagte zur Leistung dem Grunde nach. Nach der Auffassung des LSG (Urteil vom 11.08.1982) sei die Rechtswidrigkeit des Ablehnungsbescheides so offensichtlich, daß die Beklagte dies bei ihrer erneuten Prüfung hätte erkennen müssen (Anwendbarkeit des § 627 RVO a.F). Der Kläger habe sich im Unfallzeitpunkt auf einem Betriebsweg (§ 548 RVO) befunden, da er auf Weisung seines Arbeitgebers und - zumindest auch - in dessen Interesse unterwegs gewesen sei. Nach dem Urteil des BSG vom 20.10.1983 - 2 RU 77/82 - ist die

Nach dem Urteil des BSG vom 20.10.1983 - 2 RU 77/82 - ist die Revision der Beklagten unbegründet (u.a. Bezug auf Beschluß des Großen Senats des BSG vom 15.12.1982 - GS 2/80 - zur rückwirkenden Anwendung des § 44 SGB X - vgl. VB 42/83). Auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil vom 20.10.1983 weisen wir besonders hin:

"Bei der rechtlichen Beurteilung ist deshalb davon auszugehen, daß der Kläger mit dem Aufsuchen des Arbeitsamtes einer betrieblichen Weisung durch die Beauftragte seiner Arbeitgeberin entsprochen hat. Unter diesen Umständen haben das SG und das LSG zu Recht angenommen, daß sich der Kläger im Unfallzeitpunkt auf einem Betriebsweg – einem in Ausübung der versicherten Tätigkeit unternommenen und damit einen Teil der versicherten Tätigkeit bildenden Weg (s. BSG Urteile vom 26. April 1973 – 2 RU 12/71 –, 11. Februar 1981 – 2 RU 87/79 – und 31. August 1983 – 2 RU 31/82 –, letzteres zur Veröffentlichung vorgesehen) – befunden und nach §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 RVO unter Versicherungsschutz gestanden hat. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger als ausländischer

Arbeitnehmer an der Verlängerung seiner Arbeitserlaubnis ähnlich wie an der Besorgung einer Aufenthaltserlaubnis (s. BSGE 36, 222) ein erhebliches eigenes Interesse hatte. Daraus läßt sich nach dem festgestellten Sachverhalt nicht folgern, dem Kläger sei durch ein Entgegenkommen seiner Arbeitgeberin lediglich die Gelegenheit oder der Anstoß gegeben worden, während der Arbeitszeit eine wesentlich allein seinem privaten Lebensbereich zuzurechnende Angelegenheit zu regeln (s. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl. S. 480 t mN). Dem Kläger war eine betriebliche Anordnung erteilt worden, die er befolgt hat. Bei der Ausführung der Anordnung war der Kläger versichert, da er von seinem Standpunkt aus der Auffassung sein konnte, daß die Tätigkeit geeignet sei, wesentlich - auch - den Interessen des Unternehmens zu dienen (s. Brackmann a.a.O. S. 480 q mN aus der Rechtsprechung und dem Schrifttum; s. auch BSG-Urteil vom 25. März 1964 - 2 RU 106/60 -, teilweise abgedruckt in BG 1965, 73, zum Versicherungsschutz auf dem Weg, den der Beschäftigte von der Arbeitsstätte aus auf betriebliche Anordnung unternommen hatte, um einen Augenarzt zur Besserung seiner Sehfähigkeit aufzusuchen; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Auflage Kennzahl 090 S 4). Die Auffassung des SG und des LSG, die Beklagte habe bei der Versagung einer Entschädigung des Klägers wegen der Folgen des Unfalls vom 21. Februar 1978 das Recht unrichtig angewandt (s. § 44 Abs 1 SGB X), ist demnach zutreffend. Unerheblich ist demgegenüber, wie dargelegt, das Vorbringen der Revision, soweit es die nach dem hier nicht mehr anzuwendenden § 627 RVO a.F. erheblich gewesene Überzeugung des Versicherungsträgers von der Unrechtmäßigkeit der Rentenablehnung betrifft. Die Beklagte ist somit zur Zurücknahme ihres Bescheides vom 27. Juli 1978 verpflichtet (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Ihre Revision gegen das Urteil des LSG ist zurückzuweisen."

Die im obigen BSG-Urteil u.a. zitierten BSG-Entscheidungen haben wir wie folgt bekanntgegeben:

- 1. BSG-Urteil vom 26.04.1973 2 RU 12/71 VB 82/74
- 2. BSG-Urteil vom 11.02.1981 2 RU 87/79 HV-INFO 12/1983, S. 126-128
- 3. BSG-Urteil vom 25.02.1981 5a/5 RKnU 5/79 VB 129/81
- 4. BSG-Urteil vom 20.04.1983 5a RKnU 2/81 VB 119/83
- 5. BSG-Urteil vom 21.06.1983 4 RJ 69/82 HV-INFO 11/1983,
- 6. BSG-Urteil vom 31.08.1983 2 RU 31/82 HV-INFO 11/1983, S. 26-29